

manne.ch

MÄNNERBÜRO LUZERN

Mannebüro Luzern
Unterlachenstrasse 12
6005 Luzern

info@manne.ch
www.manne.ch

Postkonto 60-32028-2

Statuten Verein manne.ch - Mannebüro Luzern

Name

Art. 1

Unter dem Titel manne.ch - Mannebüro Luzern besteht mit Sitz in Luzern ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Zweck

Art. 2

manne.ch ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Männern für Männer in der Innerschweiz. Der Verein setzt sich ein

- für eine Gesellschaftskultur, in der Männer und Frauen einander gleichberechtigt und partnerschaftlich begegnen,
- für männerpolitische Themen und
- für einen gewaltfreien Umgang unter Männern und zwischen Männern und Frauen.

Der Verein bezweckt, Raum zu schaffen für den Austausch unter Männern, für Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Hilfsangebote. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Fachstellen und Projektorganisationen führen, sowie Kooperationen eingehen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Gönnern und Gönnerinnen. Einzelmitglieder können Männer werden, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv mitarbeiten und/oder die Bestrebungen von manne.ch unterstützen wollen.

Als Kollektivmitglieder können öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Firmen aufgenommen werden.

Gönner und Gönnerinnen können Männer und Frauen werden, welche die Bestrebungen von manne.ch mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist zu bezahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt

Organisation

Art. 7

Die Organe von manne.ch sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Ressorts
- die Arbeitsgruppen
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Das Datum ist mindestens acht Wochen im Voraus bekannt zu geben. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor der MV. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der MV einzureichen.

Art. 9

Eine ausserordentliche MV findet statt:

- auf Beschluss der MV
- auf Beschluss des Vorstands
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand

Art. 10

Jedes anwesende Einzel- und jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme, Stellvertretung ist nicht gestattet. Gönner und Gönnerinnen sind nicht stimmberechtigt. Kollektivmitglieder werden nach Möglichkeit durch Männer vertreten.

Art. 11

An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

Art. 12

Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Decharge des Vorstands für die Geschäftsführung
- Information über das Tätigkeitsprogramm durch den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Auflösung des Vereins manne.ch

Art. 13

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.

Art. 14

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die MV nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins manne.ch

Für diese Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, die Abstimmung erfolgt geheim, sofern nicht offene Abstimmung beschlossen wird.

Art. 15

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten MV verschickt.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Kassier und weiteren 2-5 Männern. Das Präsidium kann auch von zwei Männern gemeinsam ausgeübt werden. Sind sich die Co-Präsidenten bei einem Stichentscheid nicht einig, entscheidet das Los. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und des Leitbildes und vertritt manne.ch gegen aussen. Er organisiert und überwacht die Vereinsarbeit in den Ressorts und dokumentiert seine Tätigkeit.

Art. 18

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

Ressorts

Art. 19

Die Ressorts übernehmen spezielle Aufgaben in der Vereinsarbeit. Die vom Vorstand gewählten Ressortleiter können weitere Männer zur Bewältigung dieser Aufgaben beiziehen.

Arbeitsgruppen

Art. 20

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Themen Arbeitsgruppen bilden. In diese können auch Nichtmitglieder und Frauen aufgenommen werden.

Rechnungswesen

Art. 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22

Für jede Fachstelle und Projektorganisation wird eine eigene Rechnung geführt.

Art. 23

Der Verein manne.ch finanziert seine Tätigkeiten durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, durch Subventionen, sowie durch den Erlös aus eigenen Aktivitäten.

Art. 24

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur mit ihrem Mitgliederbeitrag.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen in eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit gleichartigem Zweck übertragen.

Kontrollstelle

Art. 26

Als Kontrollstelle für die Rechnungsführung amtieren zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 27

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Art. 28

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der MV. Die Auflösungs-MV beschliesst, welcher Institution das Vereinsvermögen übergeben werden soll.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 29. April 2015 in Luzern angenommen.

Im Namen des Vereins

Markus Ringeisen
Co-Präsident

Ivo Graf
Co-Präsident